

P R E S S E M I T T E I L U N G

Nr. PK 05 09
11.05.2009

Gesetzentwurf Inklusion: Schulen integrationsfähig ausgestalten

Pressekonferenz Grüne, mit Renate Rastätter, schulpolitische Sprecherin, 11.05.2009

Pressekonferenz Grüne

am 11.05.2009

Gesetzentwurf Inklusion:

Schulen integrationsfähig ausgestalten

Mit Renate Rastätter, schulpolitische Sprecherin

Es gilt das gesprochene Wort!

**Grüner Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes:
Inklusion ist Menschenrecht – kein Gnadenakt!**

I. Inklusion muss im Schulgesetz verankert werden

Das Schulgesetz in Baden-Württemberg schreibt noch immer für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Sonderschulpflicht fest. Zwar kündigte Kultusminister Rau am 04.05.09 an, die Sonderschulpflicht aufzuheben, aber von einem Rechtsanspruch auf Inklusion war nicht die Rede. Die Sonderschulen bleiben also auch künftig erhalten, wenn auch beabsichtigt ist, sie zu Schul- und Beratungszentren weiter zu entwickeln. Die Vorschläge von Kultusminister Rau entsprechen weitgehend dem Gesetzentwurf der Grünen aus dem Jahr 1997. Während sie damals einen deutlichen Fortschritt für die Integration von Kindern mit Behinderungen bedeutet hätten, bleiben sie heute weit hinter den notwendigen Reformschritten zu einer inklusiven Schule zurück. Am 24.03.09 ist die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland in Kraft getreten: Die inklusive Schule ist darin in Artikel 24 als Rechtsanspruch festgeschrieben.

Mit dem Gesetzentwurf der GRÜNEN soll die UN-Konvention im Schulbereich in Baden-Württemberg umgesetzt werden.

Grundprinzip der Inklusion ist: Kein Kind darf vom gemeinsamen Unterricht ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf Inklusion besteht uneingeschränkt und darf nicht von der Art und Schwere der Behinderung abhängig gemacht werden. Nicht das Kind muss integrationsfähig sein - sondern die allgemeine Schule muss integrationsfähig ausgestaltet sein. Inklusion zielt also auf eine Veränderung des Systems Schule.

II. Kerninhalte unseres Schulgesetzentwurfs – Neufassung des § 15 (bislang: "Sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen")

1. Im Mittelpunkt steht das Entwicklungspotential der Kinder – nicht ihre "Defizite"

Die Grünen streben einen grundlegenden Paradigmenwechsel an. Der Blick richtet sich nicht mehr auf "Defizite", wie "lernbehindert", körperbehindert" oder "sprachbehindert", sondern benennt die Förderbereiche für Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogische Förderung benötigen. Künftig gibt es daher die Förderbereiche *Lernen, soziale und emotionale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören*. Dies führt vom statischen Begriff der "Behinderung" weg und stellt die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt. Entsprechend gibt es in unserem Schulgesetzentwurf auch keine "Sonderschulen" mehr. Diese werden mit neuen Aufgaben in sonderpädagogische Kompetenz- und Beratungszentren umgewandelt.

2. Der Unterricht kann "lernzielgleich" oder "lernzieldifferent" sein

Der Unterrichtsauftrag der allgemeinen Schulen wird erweitert: Sie sind künftig auch für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zuständig. Die Ausnahme von der Regel der inklusiven Beschulung erfolgt nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Eltern. Da nicht alle SchülerInnen dem Bildungsgang der jeweiligen Schule folgen können, ist der Unterricht entweder lernzielgleich oder lernzieldifferent: Beim zielgleichen Unterricht streben die SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf das gleiche Bildungsziel der Schulart an, wie die anderen SchülerInnen. Oder sie werden im lernzieldifferenten Unterricht zu individuellen Bildungszielen geführt.

Bislang sieht das Schulgesetz diese Form der Integration nicht vor.

3. Das "Rucksackprinzip": Sonderpädagogische Förderung ist ans Kind gebunden – nicht an die Institution

SchülerInnen haben einen Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Förderung einschließlich der erforderlichen Hilfen, und zwar unabhängig davon, ob sie eine allgemeine Schule besuchen, oder ob sich die Eltern für ein schulisches Förderzentrum entscheiden, das einem sonderpädagogischem Kompetenz – und Beratungszentrum angegliedert ist. Die Qualität der Förderung darf dabei keinesfalls unterschiedlich ausfallen. Bislang sind die sonderpädagogischen Ressourcen (Lehrerstunden, Sachkostenmittel) an die Institution Sonderschule gebunden. Nach unserem Schulgesetzentwurf folgt die Förderung auf der Basis des individuellen Förderbedarfs dem Kind.

4. Inklusion – unterstützt durch sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren

Die sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bei der Einrichtung und Durchführung des inklusiven Unterrichts. Sie ermitteln den sonderpädagogischen Förderbedarf auf der Basis einer "Kind – Umfeld – Analyse" und beziehen somit die besondere Lebenssituation des Kindes einschließlich seines häuslichen Umfeldes mit ein. Die Sonderpädagogen sind entweder ganz oder teilweise zur sonderpädagogischen Förderung der betroffenen Kinder an die allgemeinen Schulen abgeordnet oder leisten ambulante Unterstützung (sonderpädagogischer Dienst).

5. Schulische Förderzentren als Wahlmöglichkeit für die Eltern – Änderung von § 84 des Schulgesetzes (bislang: "Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule")

Den Kompetenz- und Beratungszentren für die Förderbereiche *motorische und körperliche Entwicklung, geistige Entwicklung, Sehen und Hören* können schulische Förderzentren angegliedert sein. Sie führen abhängig von den Möglichkeiten der SchülerInnen entweder zu den Bildungszielen der übrigen Schularten oder zu individuellen Bildungsabschlüssen. Bei Bedarf kann an ein Förderzentrum auch ein Heim angegliedert sein. Diese alternative Wahlmöglichkeit steht für die Eltern offen, die ihr Kind an eine besondere schulische Einrichtung geben wollen oder aus persönlichen Gründen geben müssen.

6. Auslaufen der *Sonderschulen für Lernbehinderte*, der *Schulen für Erziehungshilfe* und der *Schulen für Sprachbehindert*

Die Sonderschulen für Lernbehinderte ("Förderschulen"), für Erziehungshilfe und für Sprachbehinderte nehmen jahrgangsweise ab dem Schuljahr 2010/11 keine Kinder mehr auf, das sonderpädagogische Personal wird entsprechend in die Grundschulen und später in die Sekundarschulen verlagert. Mit diesem Schritt wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Empfehlung von allem für die Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) weitgehend von der sozialen Herkunft der Kinder bestimmt ist, was absolut inakzeptabel ist. In einer Rechtsverordnung soll die Übergangsfrist bis zur vollständigen Auflösung dieser drei Sonderschulformen geregelt werden.

7. Inklusion ist nicht teurer als separierende Unterrichtung

Mehrere Gutachten belegen: Ein inklusives Bildungssystem ist nicht teurer. Es gibt dennoch einen Mehrbedarf an sonderpädagogischen Lehrerstellen. Dieser geht auf das seit Jahren bestehende strukturelle Defizit bei der Unterrichtsversorgung an Sonderschulen und der unzureichenden Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zurück, die heute schon integriert sind.

Bei der Einbeziehung der Förderbereiche *Lernen, emotionale / soziale Entwicklung* und *Sprache* in die allgemeinen Schulen werden auch die sondepädagogischen Lehrkräfte an den allgemeinen Schulen eingesetzt. Im Bereich der allgemein bildenden Schulen entstehen zusätzliche Kosten, da im Zuge der Inklusion die Klassengrößen entsprechend verkleinert werden müssen. Die nötigen Ressourcen können aber durch den demografisch bedingten Rückgang der Schülerzahlen finanziert werden.

Für die Kommunen entstehen zusätzliche Kosten durch den Ausbau der Schulen zur Barrierefreiheit. Doch auf der anderen Seite fallen durch die wohnortnahe Inklusion die hohen Kosten für die Schülerbeförderung weg. Mit zusätzlichem Raumbedarf an den allgemeinen Schulen ist nicht zu rechnen, da in den nächsten Jahren durch den Schülerrückgang Kapazitäten frei werden. Allerdings muss eine Qualitätsverbesserung stattfinden (der Raum als dritter Pädagoge).

III. Die Inklusive Schule – eine Schule der Vielfalt und Wertschätzung

1. Inklusion findet vielerorts schon statt – und alle Kinder profitieren vom gemeinsamen Unterricht

Zahlreiche Studien, darunter auch der wissenschaftliche Bericht über fünf Schulversuche von 1992 – 1996 in Baden-Württemberg, belegen, dass alle Kinder vom gemeinsamen Unterricht profitieren: Die schwachen werden gestärkt, die starken nicht geschwächt. In der Schulgesetznovellierung von 1997 wurde dennoch nur eine minimale Öffnung in Richtung eines gemeinsamen Unterrichts zugelassen (u.a. die Einrichtung von Sonderschul-Außenklassen an allgemeinen Schulen und die Kooperation mit Regelklassen im Unterricht). Aber selbst diese minimale Öffnung für gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen hat in Baden-Württemberg pädagogisch erwünschte Innovationen ausgelöst. Neu entwickelte und umgesetzte Lernkonzepte der individuellen Förderung waren und sind so erfolgreich, dass einige Schulen sich inzwischen zu Integrativen Profilschulen weiterentwickelt haben (u.a. die Integrative Waldorfschule Emmendingen, die GHS Gebhardtschule in Konstanz sowie die Nebenius-Realschule in Karlsruhe.)

2. Die Hürden zur Inklusion müssen weg!

Fehlender politischer Wille und fehlende rechtliche Voraussetzungen für Elternwahlrecht und lernziendifferenten Unterricht haben diese positive Entwicklung jedoch massiv ausgebremst. Für Kinder mit Behinderungen ist es noch immer ein langer Hürdenlauf zur Inklusion: Ihre Eltern müssen als Bittsteller auftreten und sich durch einen Verfahrensdschungel kämpfen, bis – wenn überhaupt - eine integrative Maßnahme zustande kommt. Viele Eltern resignieren aufgrund des drohenden Hürdenlaufs oft schon im Vorfeld und stellen gar keinen Antrag. Es gibt auch die sogenannte "graue Integration", denn es gelingt manchen Eltern, wohnortnah eine allgemeine Schule zu finden, die ihr Kind mit Behinderung aufnimmt, doch bei diesem Weg der Integration ist oft die sonderpädagogische Förderung in unzureichender Weise geregelt.

3. Bildungschancen dürfen nicht von der soziale Herkunft abhängen!

Die Zuweisung von SchülerInnen an die Förderschule für Lernbehinderte steht häufig mit deren sozialer Herkunft und niedrigem sozioökonomischen Status ihrer Familien im Zusammenhang. SchülerInnen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls an den Förderschulen deutlich überrepräsentiert. Ihre gesellschaftliche Benachteiligung wird somit zementiert, statt ihnen eine faire Chance zu geben. Und dass die *Förderschule* ihrem Namen gerecht würde und tatsächlich fördernden Effekt hätte, ist bislang keinesfalls nachgewiesen[1]. Auch eine vergleichende Langzeitstudie in der Schweiz hat gezeigt, dass der Sonderschulbesuch auf das Selbstbild und die sozialen Einbindung der SchülerInnen einen negativen Effekt hat[2].

Auch bei der Zuweisung von SchülerInnen mit sozialen und emotionalen Problemen an Schulen für Erziehungshilfe spielt die soziale Herkunft eine entscheidende Rolle. In der Vergangenheit sind in diesem Bereich an den allgemeinen Grundschulen sehr erfolgreich integrative Angebote wie E-Klassen und Kleinklassen eingerichtet worden. Die von uns geforderte flächendeckende Ausweitung dieses Angebots mit Einbezug von Sonder- und Sozialpädagogen, ggfls. Kleingruppen- / Einzelförderung sowie ergänzenden Maßnahmen wie Nachmittagsbetreuung und intensive Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe würde ermöglichen, die betroffenen Schülerinnen und Schüler bis auf wenige Ausnahmen an den allgemeinen Schulen zu unterrichten. Eine solche integrative Förderung schließt separate Intensivförderphasen an einem Förderzentrum im Einzelfall (etwa für SchülerInnen, die eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellen) nicht aus. Hier greifen die Maßnahmen der Jugendhilfe.

SchülerInnen mit Förderbedarf im Bereich Sprache wiederum können mit sonderpädagogischer Förderung ohne weiteres an den allgemeinen Schulen unterrichtet werden und finden dort auch Sprachvorbilder, die für ihre sprachlichen Lernfortschritte essentiell sind.

Fazit:

Mit dem grünen Gesetzentwurf soll der Paradigmenwechsel eingeleitet werden: Das Schulgesetz darf nicht länger vom Prinzip der Separierung ausgehen, sondern muss im Geiste der UN-Konvention den inklusiven Unterricht aller Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen zum Grundsatz machen.

Anhang: Zahlen und Fakten

1. Insgesamt gehen 54.169 Schüler auf Sonderschulen. Die Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Sonderschularten ist dabei wie folgt:

(Quelle: Bildungsberichtserstattung 2009, Stat. Landesamt BW)

2. Aussiedler und Ausländer sind an den Sonderschulen überrepräsentiert: Knapp 11.900 Schüler an Sonderschulen im Jahr 2007/08 haben keinen deutschen Pass. Ihr Anteil liegt mit 22 % an den Sonderschulen doppelt so hoch als an den allgemeinen Schulen (11 %).

(Quelle: Bildungsberichtserstattung 2009, Stat. Landesamt BW)

[1] (vgl. z. B. H. Wocken, *Fördert Förderschule?*, in: I. Demmer-Dieckmann / A. Textor (Hg.), *Integrationsforschung und Bildungspolitik im Dialog* Bad Heilbrunn, 2007)

[2] (vgl. M. Eckhart, D. Riedo, *Langzeitstudie über die Berufslaufbahnen von schulleistungsschwachen Jugendlichen*, 1999)